

Anpassung von Rechtsakten an Artikel 290 und 291 AEUV

Mit der Einführung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten durch den Vertrag von Lissabon (2007) wurde das System, mit dem der Kommission die Befugnis zum Erlass nichtlegislativer Maßnahmen übertragen wird, reformiert. Eine bestimmte Kategorie von Rechtsakten aus der Zeit vor dem Vertrag von Lissabon, die sogenannten Maßnahmen im „Regelungsverfahren mit Kontrolle“, wurde jedoch nicht an das neue System angepasst. Entsprechend den Vorschlägen der Kommission vom Dezember 2016 soll eine Reihe von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, nun an den Vertrag von Lissabon angepasst werden, während über andere noch verhandelt werden muss. Bei 64 Rechtsakten konnte eine Einigung mit dem Rat erzielt werden; das Europäische Parlament soll in seiner April-II-Plenartagung über die Vorschläge abstimmen.

Hintergrund

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde eine genaue Unterscheidung zwischen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten eingeführt (Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)). Die beiden Kategorien von Rechtsakten dienen unterschiedlichen Zwecken und unterscheiden sich dahingehend, welche Vorrechte die Organe haben. Im Fall delegierter Rechtsakte hat das Europäische Parlament (ebenso wie der Rat) beispielsweise das Recht, Einspruch einzulegen und die Befugnisübertragung zu widerrufen, während die Kontrollrechte des Parlaments bei Durchführungsrechtsakten stärker begrenzt sind. Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurden viele Rechtsakte aus der Zeit vor diesem Vertrag mit der [Verordnung 182/2011](#) über die Durchführungsbefugnisse der Kommission an das neue System angepasst. Rechtsakte, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, wurden jedoch nicht angepasst, und das Verfahren blieb vorläufig in Kraft. Nahezu zehn Jahre nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ist die Anpassung noch immer nicht abgeschlossen.

Der Vorschlag der Kommission

Im Jahr 2013 legte die Kommission drei Vorschläge vor, um eine Reihe von Rechtsakten, in denen die Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle vorgesehen ist, an den Vertrag von Lissabon anzupassen. Da bei dem Paket jedoch keine ausreichenden Fortschritte erzielt wurden, zog die Kommission die Vorschläge 2015 zurück. In den Verhandlungen über die Interinstitutionelle Vereinbarung (IIV) über bessere Rechtsetzung von 2016 wurde das Thema von den drei Organen weiter erörtert. In dieser [Vereinbarung](#) erkennen die drei Organe an, dass alle bestehenden Rechtsvorschriften an den mit dem Vertrag von Lissabon eingeführten Rechtsrahmen angepasst werden müssen und dass insbesondere die umgehende Anpassung aller Basisrechtsakte, in denen noch immer auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wurde, hohe Priorität haben muss. Im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen legte die Kommission im Dezember 2016 einen neuen [Vorschlag](#) für diese Anpassung vor (den „horizontalen“ Vorschlag, der 168 Rechtsakte abdeckte) und einen separaten [Vorschlag](#) für drei Rechtsakte mit Maßnahmen im Regelungsverfahren mit Kontrolle im Bereich der Justiz.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament vertritt seit Langem den Standpunkt, dass die meisten Maßnahmen im Regelungsverfahren mit Kontrolle unter das System der delegierten Rechtsakte fallen sollten. Im Januar 2018 wurden vom Rechtsausschuss (JURI) [Berichte](#) über die genannten Vorschläge angenommen. Gleichzeitig wurde die Aufnahme interinstitutioneller Verhandlungen mit dem Rat beschlossen. Im Februar 2019 erzielten die Organe eine vorläufige Einigung, die am 4. März 2019 vom Rechtsausschuss

genehmigt wurde. Die Einigung sieht vor, dass die Maßnahmen im Regelungsverfahren mit Kontrolle von 64 Rechtsakten des horizontalen Vorschlags an delegierte Rechtsakte angepasst werden. In Bezug auf die restlichen 104 Rechtsakte, die dieser Vorschlag beinhaltet, konnte jedoch keine Einigung erzielt werden, ebenso wenig wie für die Rechtsakte im Bereich Justiz. Die Verhandlungen über diese Rechtsakte werden in der nächsten Wahlperiode fortgeführt.

Berichte für die erste Lesung: [2016/0400B\(COD\)](#) und [2016/0399\(COD\)](#); federführender Ausschuss: JURI;
Berichtersteller: József Szájer (PPE, Ungarn).

